

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Gassner GmbH

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Gassner GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt gegenüber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.edelstahl-pool.at.
- 1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB, außer das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sieht bei Verbrauchergeschäften eine anderslautende zwingende Regelung vor.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Rundschreiben, Werbeaussendungen, Anzeigen, oder auf Messeständen, sowie in anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 2.5. Werden in unseren Dokumenten, Geschäftsbriefen, Prospekten, etc. Bilder angedruckt, so handelt es sich hier ausschließlich um reine Symbolbilder ohne jegliche Gewähr.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 3.5. Wir sind aus eigenem berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
- 3.6. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

- 3.7. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.5 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.6 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

- 3.8. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen gemessen. Formstücke und Armaturen werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen. Unterbrechungen bis maximal 1 Meter bleiben unberücksichtigt.

- 3.9. Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Kunde bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.

- 3.10. Die Teilnahme an Baubesprechungen ist im Auftrag nicht enthalten, eine angemessene Vergütung hierfür gilt als vereinbart.

4. Beigestellte Ware

- 4.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 10 % des Werts (Empfohlener Verkaufspreis des Herstellers) der beigestellten Geräte bzw. des Materials, sowie die Kosten für den Einbau zu berechnen.
- 4.2. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart sind 50 % des Entgeltes bei Vertragsabschluss, 40 % vor Montagebeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz in der Höhe von 4 %.
- 5.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
- 5.7. Wir sind bei Zahlungsverzug des Kunden auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies ist gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.8. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen, pro Mahnung in Höhe von € 10,90, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrachteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen, sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag, oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden, oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis, oder Erfahrung, kennen musste.
- 7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen, oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen, sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 7.3. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich in Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter, sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden (z.B.: Baubewilligung), auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat, oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden, oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand, sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.
- 7.8. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 7.9. Der Kunde hat im Falle von länger als einen Arbeitstag andauernde Montage- oder Reparaturleistungen kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter, sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen, dies für die gesamte Zeit der Leistungsausführung.
- 7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 7.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, dies um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 8.5. Sachlich (z.B.: Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden

Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

- 9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 1 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
- 9.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
- 9.5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs), unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungen-gegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindingslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 10.2. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 10.3. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.
- 10.4. Bei eloxierten und beschichteten Materialien, sowie bei Erzeugnissen aus Kunststoff sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.

11. Gefahrtragung

- 11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
- 11.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
- 11.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

12. Annahmeverzug

- 12.1. Gerät der Kunde länger als 12 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder andere), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat des Annahmeverzuges zusteht.
- 12.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.
- 12.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 13.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.
- 13.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle

Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- 13.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 13.5. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 13.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 13.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
- 13.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 13.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 14.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 14.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 14.4. Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 14.5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 14.6. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten vom Kunden beanspruchen.

15. Unser geistiges Eigentum

- 15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
- 15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweises Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16. Gewährleistung

- 16.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 16.2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.
- 16.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 16.4. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 16.5. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.
- 16.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 16.7. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbarsten Mangel handelt.

- 16.8. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 16.9. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 16.10. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellte Sachverständigen einzuräumen.
- 16.11. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
- 16.12. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 16.13. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.
- 16.14. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 16.15. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 16.16. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren.
- 16.17. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
- 16.18. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 16.19. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
- 16.20. Wir haften nicht für Schäden durch Witterungseinflüsse, unsachgemäße Behandlung, oder unsachgemäße Lagerung.
- 16.21. Von der Gewährleistung und allenfalls besonderen Garantievereinbarungen sind Produkte mit Ablaufdatum, Verschleißteile wie Dichtungen, Verschraubungen wie Kabelverschraubungen oder Stopfbüchsen, mediumsberührende Messsensoren, Leuchtmittel aller Art, sowie Sicherungen ausgenommen.
- 16.22. Werden von uns empfohlene, in den Betriebs- und Wartungsanleitungen festgelegte, oder in einschlägigen Normen definierte Wartungsintervalle oder Kontrolltätigkeiten nicht eingehalten oder nicht nachweisbar dokumentiert, so erlischt jeglicher Anspruch.
- 16.23. Reparatur- und Servicearbeiten innerhalb der Gewährleistungsfristen, oder innerhalb besonders vereinbarter Garantiefrieten, dürfen ausschließlich von uns, oder einem von uns schriftlich autorisierten Unternehmen ausgeführt werden, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch.
- 16.24. Werden von uns nicht empfohlene Ersatzteile, Betriebsstoffe, oder Chemikalien eingesetzt bzw. wird durch deren Einsatz ein Schaden verursacht, so erlischt jeglicher Anspruch.
- 16.25. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, für Drittschäden, für Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn oder Verdienst sind ausgeschlossen.
- 16.26. Die Gewährleistungspflicht besteht unabhängig von der Art des Mangels nur gegenüber dem ursprünglichen Käufer.
- 16.27. Bei allen uns nachgewiesenen Mängeln an einem Liefergegenstand sind wir berechtigt, nach unserer Wahl das mangelhafte Produkt gegen ein gleichartiges, einwandfreies Produkt innerhalb angemessener Frist auszutauschen oder in anderer Form eine Nachbesserung vorzunehmen.
- 16.28. Für ausgetauschte oder nachgegebene Produkte oder Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.
- 16.29. Werden von uns, oder von unseren Vorlieferanten angebrachte Garantiesiegel wie Siegetiketten oder Verplombungen (gleich welcher Art) unerlaubt entfernt, gebrochen, oder manipuliert, so erlischt jeglicher Anspruch für den Kunden.

17. Haftung

- 17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 17.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
 - 17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
 - 17.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.
 - 17.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.
 - 17.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.
 - 17.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).
 - 17.8. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- 18. Edelstahlbecken (Ausführungsstandards)**
- 18.1. Sofern schriftlich (einzelvertraglich) nicht ausdrücklich anders festgelegt, oder sofern aus unseren übermittelten Zeichnungen keine abweichende Ausführung hervorgeht, gelten nachstehende in Punkt 18. ausformulierte Ausführungsstandards für Edelstahlbecken als vereinbart.
 - 18.2. Unter dem Begriff „Edelstahlbecken“ werden Hallenbäder, künstliche Freibäder, Warmsprudelbecken (Whirlpools), Kinderplanschbecken, Landebecken für Wasserrutschen (Rutschenzielbecken), Therapiebecken, Tauchbecken, Watbecken, Treibecken, Durchschreibecken, und künstliche Bachläufe verstanden, sofern diese vorwiegend aus dem Werkstoff Edelstahl hergestellt wurden.
 - 18.3. Die Seitenwände aus geschliffenen Edelstahlblechen (Korn 400, Werkstoff 1.4404) werden bei der „selbsttragenden Bauweise“ und bei der „Bauweise Montage in Betonwanne“ außen durch Versteifungsholme (Werkstoff 1.4301 oder 1.4404 nach unserer Wahl) verstärkt und mittels 50 mm starken XPS-Platten an der Außenseite isoliert.
 - 18.4. Bei der mit „selbsttragender Bauweise“ bezeichneten Ausführung werden die Seitenwände am Boden aufgesetzt und mittels schräger Abstützungen auf der bauseitig zu errichtenden Bodenplatte verankert.
 - 18.5. Im Falle einer Montage in einer Betonwanne entfallen schräge Abstützungen und der Längsverlust pro Beckenseite beträgt in Summe ca. 100 mm.
 - 18.6. Sichern wir eine reine „Auskleidung“ zu, können Versteifungsholme, Abstützungen und Isolierung entfallen.
 - 18.7. Der genoppte Boden aus geschliffenen Edelstahlblechen (Korn 400, Werkstoff 1.4404) wird an der Außenseite mit 60 mm starken XPS-Platten isoliert und gerundet zu den Seitenwänden hochgezogen.
 - 18.8. Auftritte an Treppen oder Stiegen werden genoppt ausgeführt.
 - 18.9. Die Schweißnähte im Bereich des Beckenkopfes werden wasserseitig verschliffen, alle anderen wasserseitigen Schweißnähte werden ohne mechanische Bearbeitung gebeizt ausgeführt und bleiben sichtbar.
 - 18.10. Als Blechstärke für die Seitenwände wird 2,5 mm vereinbart, für alle übrigen Ausführungen wie Boden, Versteifungsholme, Überlaufrinnen und Bodeneinströmkämlä 2,0 mm, Einbauteile wie Skimmer, Einbautöpfe, etc. nach unserer freien Wahl.
 - 18.11. Bauteile an der Außenseite des Edelstahlbeckens bezüglich Edelstahllegierung und deren Oberfläche frei nach unserer Wahl.
 - 18.12. Einbauteile im Edelstahlschwimmbecken können frei nach unserer Wahl eingeschweißt, eingeflanscht oder anderweitig eingedichtet werden.
 - 18.13. Überlaufrinnen werden mit Ausnahme der Rinnenabläufe aus der Edelstahllegierung 1.4462 (Oberfläche nach unserer Wahl) ausgeführt.

- 18.14. Das Abdecken der Überlaufrinnen (z.B.: mit Rinnenrosten oder durch Stein- oder Holzabdeckungen) erfolgt bauseitig.
- 18.15. Sämtliche Schilder wie Warn- oder Hinweisschilder (z.B.: wie Wassertiefenschilder) sind bauseitig zu liefern und zu montieren.
- 18.16. Wir übernehmen für beigestellte Einbauteile, gleich welcher Art, keinerlei Haftung und warnen ausdrücklich vor dem Einbau von Bauteilen aus Messing oder ähnlicher metallischer Legierungen.

19. Bauseitige Leistungen vor Montage des Edelstahlbeckens

- 19.1. Die Auslegung und Dimensionierung sämtlicher auszuführender Bauteile oder Baukörper wie Fundamente und deren Armierung erfolgt nach den Lastangaben und Systemskizzen des Bauherren unter Berücksichtigung der örtlichen Bodenverhältnisse durch einen Baumeister oder Statiker.
- 19.2. Sämtliche über das Edelstahlbecken hinausgehende Ausführungspläne für bauseitig auszuführende Bauteile oder Baukörper wie Betonpläne, Übersichtspläne, etc. sind auch bauseitig herzustellen bzw. wenn für uns erforderlich beizubringen.
- 19.3. Nach ÖNORM 2110 und den darauffolgenden Normen ist das Baugrundrisiko der Sphäre des Bauherrn zuzuordnen.
- 19.4. Der Kunde hat den Baugrund nachweislich von einem Geologen bzw. Statiker überprüfen zu lassen.
- 19.5. Vorarbeiten für den Untergrund des Edelstahlbeckens (Betonplatte) sind so herzustellen, dass es zu keinen und auch nicht zu geringfügigen Setzungen kommen kann.
- 19.6. Am Montageort des Edelstahlbeckens ist bauseitig eine schraubfeste Fundamentierung (Estrich) herzustellen.
- 19.7. Der Kunde gewährleistet eine ausreichende Festigkeit bzw. eine ausreichende Trocknungszeit des ebenflächigen Unterbetons nach ÖNORM B4710-1.
- 19.8. Die Bodenplatte auf die das Edelstahlbecken montiert wird ist entgegen der jeweiligen Normen mit einer Niveautoleranz von +/- 2,5 mm herzustellen.
- 19.9. Sämtliche für die Errichtung des Edelstahlbeckens erforderlichen Durchbrüche (Mauerdurchbrüche) müssen vor der Montage des Edelstahlbeckens bauseitig ausgeführt worden sein.
- 19.10. Das Edelstahlbecken wird von uns mittels Bodenankern (Betonankern) am Fundament befestigt. Sofern abweichende Sonderbefestigungslösungen erforderlich werden, so ist uns dies jedenfalls spätestens mit der Unterfertigung der Freigabezeichnung bekanntzugeben.
- 19.11. Es ist der Späre der Bauherrschaft zuzuordnen, dass der Montagebereich gegen lokal bedingte Gefahren und vor Erschwerissen wie bauseitige Lagerungen freigehalten wird.
- 19.12. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass wir vom Errichter der Bodenplatte (Baufirma) ein korrektes Niveauprotokoll erhalten, welches Aufschluss über die Ebenheit und die Ausführungstoleranzen gibt.
- 19.13. Auf besondere behördliche und baupolizeiliche Vorschriften für das gegenständliche Bauvorhaben hat uns der Kunde (Auftraggeber) entsprechend hinzuweisen und hat mit entsprechenden Maßnahmen vorzusorgen.
- 19.14. Die Gassner GmbH übernimmt keine Baustellenkoordination für Anschluss- oder Schnittstellengewerke.

20. Bauseitige Leistungen während der Montage des Edelstahlbeckens

- 20.1. Im Rahmen der Montage ist bauseitig ein bemannter Kran nach unseren Anforderungen zum Verheben des Edelstahlbeckens bzw. dessen Segmenten zur Verfügung zu stellen.
- 20.2. Zur Anlieferung des Edelstahlbeckens mittels LKW ist eine einwandfreie Zufahrtsmöglichkeit ohne Hindernisse bis zur Baustelle erforderlich, hierfür hat der Kunde Sorge zu tragen.
- 20.3. Sofern eine Anlieferung des Edelstahlbeckens in einzelnen Segmenten vereinbart ist, muss von einer Segmentlänge über sechs Metern ausgegangen werden. Der Kunde hat Maßnahmen für eine entsprechende Einbringmöglichkeit (Einbringöffnung) selbstständig zu treffen.
- 20.4. Baustrom, Bauwasser und eine Toilette sind uns zur Verfügung zu stellen.
- 20.5. Zur Stromabnahme sind uns eine CEE-Steckdose, abgesichert über einen Leitungsschutzschalter 16 A (C-Type) und drei Schutzkontakt-Steckdosen, abgesichert je über einen Leitungsschutzschalter 13 A (B-Type) beizustellen.
- 20.6. Das Edelstahlbecken, sowie alle durch uns zu montierenden Metallkonstruktionen sind bauseitig in den Potentialausgleich der elektrotechnischen Anlage einzubinden, dies auch dann, wenn Elektroinstallationsarbeiten ein Teil unserer Beauftragung sind.

21. Bauseitige Leistungen nach erfolgter Montage des Edelstahlbeckens

- 21.1. Hergestellte Mauerdurchbrüche sind sofern erforderlich jedenfalls vom Kunden (bauseitig) wieder ordnungsgemäß zu verschließen (RDS-Durchführung, Brandabschottung, etc.), dies auch dann, wenn die Durchbrüche von der Gassner GmbH hergestellt wurden.
- 21.2. Sämtliche Stemm-, Kernbohr-, Verputz-, Maler-, Beton-, oder Baumeisterarbeiten sind eine bauseitige Leistung.
- 21.3. Das Edelstahlbecken ist vor Arbeiten mit Eisen, eisenhaltigen Werkstoffen, Alkalien, Beton, Fliesenkleber, Bauchemikalien, Bitumen, Isolierwerkstoffen etc. ordnungsgemäß zu schützen, Reinigungen welche durch Missachtung von nötigen Abdeckmaßnahmen erforderlich werden, sind nicht Teil unserer Beauftragung.
- 21.4. Werden durch Missachtung unserer Schutzvorschriften zusätzliche Reinigungsarbeiten am Edelstahlbecken fällig, so gilt als vereinbart, dass wir diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- 21.5. Schneid- oder Schleifarbeiten an Metallen, Fliesen, Beton, oder ähnlichem ist in der Nähe des Edelstahlbeckens bzw. in der Nähe von Edelstahlkonstruktionen strikt zu unterlassen, andernfalls kann massive Korrosion entstehen, welche bis zu einem Totalschaden am Edelstahlbecken führen kann.
- 21.6. Eine Dichtheitsprüfung des Edelstahlbeckens durch Wasserfüllung, oder eine Rissprüfung an den Schweißnähten durch Anwendung eines Penetrierverfahrens wäre gesondert zu beauftragen.
- 21.7. Bei Schwimmbecken mit Überlaufrinne ist bauseitig zwischen Überlaufrinne und angrenzendem Betonbauwerk eine geeignete Trennlage einzubauen.
- 21.8. Nach Fertigstellung des Edelstahlbeckens bzw. nach erfolgter Endreinigung durch uns wird eine dicht verklebte PE-Folie ausgebracht, dies um die Innenseite vor Staub zu schützen. Die Obsorge dieser Folie (Wind, andere Gewerke, etc.), sowie die Entfernung und Entsorgung obliegt dem Kunden.
- 21.9. Bei der bauseitigen Entfernung der Schutzfolie ist besonders sorgfältig vorzugehen, dies damit kein Schmutz in das Edelstahlbecken gelangt.
- 21.10. Vor der bauseitigen Wasserfüllung des Edelstahlbeckens ist dieses entsprechend mit klarem Wasser auszuspülen, die Entsorgung des Spülwassers hat z.B. über den Ablauf (Bodenablauf) zu erfolgen.
- 21.11. Bei einem Überlaufschwimmbecken ist darauf zu achten, dass kein Spülwasser oder gar mit Reinigungsmitteln kontaminiertes Wasser in den Überlaufsammlertank und somit in den Kreislauf gelangt.
- 21.12. Vor einer Hinterfüllung des Edelstahlbeckens muss dieses ca. 50 cm vom Beckenboden mit Wasser gefüllt werden.
- 21.13. Das Füllwasser hat vollumfänglich der Trinkwasserverordnung zu entsprechen.
- 21.14. Vor eine Befüllung mit enthärtetem Wasser raten wir generell ab, dies auch beim Nachfüllwasser.
- 21.15. Auf der Rückseite des Edelstahlbeckens ist vor Hinterfüllung mittels einer Noppenfolie bauseitig eine Trennlage anzubringen.
- 21.16. Rohrleitungen, welche durch Hinterfüllung unzugänglich werden, sind einzusanden (Verlegung im Sandbett mit mindestens 20 cm Überdeckung).
- 21.17. Die weitere Hinterfüllung hat Zug um Zug mit steigendem Wasserspiegel zu erfolgen.
- 21.18. Bauseitig ist zu beachten, dass eine ausreichende Rundkieslage (Körnung 16-32 mm) zur Entwässerung notwendig sein kann.
- 21.19. Sofern wir nicht zu Anschlussarbeiten (Verrohrung, Schwimmbadtechnik, Verkabelung, etc.) beauftragt sind, gilt der Beckenkörper als Schnittstelle für anschließende Gewerke.
- 21.20. Wir schulden nur jene Leistungen, zu welchen wir ausdrücklich beauftragt sind. Im Zweifelsfall muss die geschuldete Leistung als Einzelposition im Auftragsschreiben zu finden sein.
- 21.21. Nach erfolgter Montage des Edelstahlbeckens ist dieses mittels Übernahmeprotokoll bzw. Lieferschein mit Vermerk über den Zustand „frei von optischen Mängeln“ vom Kunden, oder dessen Bevollmächtigten zu übernehmen.
- 21.22. Der PH-Wert des Badewassers hat permanent zwischen 6,9 und 7,4 zu liegen und der Kunde hat diesen regelmäßig zu prüfen.
- 21.23. Der Kunde hat den Chlorigehalt im Badewasser permanent zu überwachen, dies damit ein Gehalt von maximal 300 mg/l bezogen auf die Edelstahllegierung 1.4404 keinesfalls unterschritten wird. Es ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass sich der Chlorigehalt durch Badebetrieb und den Eintrag von Schwimmbad-Pflegeprodukten, sowie durch ständige Verdunstung laufend erhöht. Längerfristig sollte der Chlorigehalt 200 mg/l nicht übersteigen und entsprechende Sicherheiten sind einzuplanen.
- 21.24. Bilden sich auf Edelstahlfächen Verkrustungen wie Kalkkrusten, oder tritt Korrosion am Edelstahl auf, so sind die betroffenen Stellen unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu reinigen.
- 21.25. Nicht permanent von Wasser umspülte Edelstahlteile bzw. Edelstahlfächen wie die Überlaufrinne sind vom Kunden in regelmäßigen Abständen zu reinigen und mit klarem

Wasser zu spülen, dies schließt auch die Rinnenroste mit ein. Bei Edelstahlbecken in Meernähe hat eine fachgerechte Reinigung vom Kunden täglich zu erfolgen.

- 21.26. Vor einer Entleerung des Edelstahlbeckens hat der Kunde den Grundwasserspiegel zu prüfen, denn dieser muss bei leerem Schwimmbecken jedenfalls permanent unter dem Beckenboden sein, andernfalls sind massive Deformierungen am Beckenkörper möglich.
- 21.27. Ist witterungstechnisch eine Einwinterung der Schwimmbadanlage (Edelstahlbecken, Schwimmbadtechnik, Schwimmbadabdeckung, etc.) erforderlich, sind alle nötigen Vorkehrungen vom Kunden selbst zu treffen bzw. zu veranlassen, dies um eventuelle Frostschäden zu vermeiden.
- 21.28. Überlaufsammlerbehälter müssen absolut dicht gegenüber Ihrer Umgebung hergestellt werden und sämtliche Deckeln und Durchdringungen sind entsprechend dicht auszuführen, andernfalls könnte mit Chlor angereicherte Luft entweichen und zu Korrosion am Edelstahl führen. Die Gasdichtheit der Überlaufsammlerbehälter ist vom Kunden in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
- 21.29. Es wird ausdrücklich davon abgeraten ein Edelstahlbecken mit einer „dicht schließenden“ Schaumabdeckung ähnlich einer typischen Whirlpoolabdeckung abzudecken, andernfalls irreparable Korrosionen im Bereich des Beckenkopfes möglich sind.

22. Angaben zur Ausführung von Technikräumen

- 22.1. Zur Verhinderung einer Flutung in Technikräumen, Pumpenräumen, Filterräumen, Dosierräumen, Technikschrächten, oder Beckenumgängen sind bauseitig Bodengullys mindestens in DN100 oder je nach Erfordernis größer mit Rückstausicherung auszuführen.
- 22.2. Wird bauseitig keine Entwässerung oder eine nicht entsprechende Entwässerung (wie eine nicht selbständige Entwässerung) ausgeführt, werden etwaige Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes aufgrund des Folge-Wasserschadens abgelehnt.
- 22.3. Technikräume, Pumpenräume, Filterräume, Dosierräume, Technikschrächte oder Beckenumgänge sind bauseitig als Nassräume nach DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen) auszuführen.
- 22.4. Mauerdurchbrüche sind an den von uns angegeben Stellen bauseitig herzustellen und anschließend bauseitig zu verschließen und nach Erfordernis abzudichten.
- 22.5. Der Kunde hat für eine entsprechende Be- und Entlüftung in Technikräumen, Pumpenräumen, Filterräumen, Dosierräumen, Technikschrächten und Beckenumgängen zu sorgen.
- 22.6. Mit der Übergabe oder Inbetriebnahme der Anlage bestätigt der Kunde oder dessen Bevollmächtigter jedenfalls, dass die Gassner GmbH ihrer Warn- und Hinweispflicht bezüglich der Ausführung von Technikräumen vollumfänglich nachgekommen ist.

23. Schwimmbadtechnik, Badewasseraufbereitung, Attraktionstechnik, Verrohrung

- 23.1. Sofern schriftlich (einzelvertraglich) nicht ausdrücklich anders festgelegt, oder sofern aus unseren übermittelten Zeichnungen keine abweichende Ausführung hervorgeht, gelten nachstehende in Punkt 23. ausformulierte Ausführungsstandards für „Schwimmbadtechnik, Badewasseraufbereitung, Attraktionstechnik, Verrohrung“ als vereinbart.
- 23.2. Sämtliche Kanalanschlüsse sind bauseitig an die von uns gelieferten und montierten Anlagenteile wie Überlaufsammlertanks, Beckenentleerung, etc. herzustellen.
- 23.3. Verbindungen vom Trinkwassernetz auf von uns gelieferte oder montierte Anlagenteile sind bauseitig herzustellen.
- 23.4. Heizungsseitige Anschlüsse bei einem Wärmetauscher haben generell bauseitig zu erfolgen.
- 23.5. Erforderliche Mauerdruchbrüche und Kernbohrungen sind vom Kunden (bauseitig) herzustellen.
- 23.6. Mauerdurchbrüche zur Durchführung von Rohrleitungen sind sofern erforderlich jedenfalls vom Kunden (bauseitig) wieder ordnungsgemäß zu verschließen (Brandabschottung, Abdichtung, etc.), auch wenn die Durchbrüche von der Gassner GmbH hergestellt werden.
- 23.7. Die Verkabelung und Verdrahtung der von uns gelieferten elektrotechnischen Komponenten erfolgt bauseitig.
- 23.8. Der Kunde erkennt ein von Seite der Gassner GmbH beigebrachtes Abdruckprotokoll als ausreichenden Beweis an, dass die abgedruckte und im Abdruckprotokoll dokumentierte Rohrleitung dicht ausgeführt war. Sofern eine Rohrleitung (z.B.: nach erfolgter Hinterfüllung) undicht geworden ist, liegt die Beweislast beim Kunden einen Mangel von Seite der Gassner GmbH zu beweisen.
- 23.9. Die anschließende Verrohrung ans Edelstahlbecken bzw. an Edelstahlrohrleitungen erfolgt mit PVC-U Rohren, PVC-U Fittingen, PVC-U Armaturen, etc., wobei

entsprechende Verbindungen entweder verklebt oder mittels Gewindedichtungen miteinander verschraubt hergestellt werden.

- 23.10. Die Verrohrung von der Überlaufrinne zum Ausgleichstank erfolgt mit DOLO-DUR Kanalrohren und POLO-DUR Formstücken aus PVC-U.

- 23.11. Die Auswahl des Druckbereichs und die Dimension für Rohrleitungen obliegt allein der Gassner GmbH.

- 23.12. Es gilt als vereinbart, dass Rohrleitungen welche durch Hinterfüllung unzugänglich werden bauseitig mit 20 cm Überdeckung eingesandet werden (Verlegung im Sandbett).

- 23.13. Bei Luftwärmepumpen führt eine erhöhte Luftfeuchtigkeit bzw. niedrige Temperaturen zu einer deutlichen Verschlechterung des Wirkungsgrades und zu einer erheblichen Reduktion der abgegeben Leistung, dies ist Stand der Technik.

24. Elektrotechnik, Verkabelung und Verdrahtung von Schwimmbadanlagen

- 24.1. Sofern schriftlich (einzelnvertraglich) nicht ausdrücklich anders festgelegt, oder sofern aus unseren übermittelten Zeichnungen keine abweichende Ausführung hervorgeht, gelten nachstehende in Punkt 24. ausformulierte Ausführungsstandards für „Elektrotechnik, Verkabelung und Verdrahtung von Schwimmbadanlagen“ als vereinbart.

- 24.2. Die Verkabelung und Verdrahtung der von uns gelieferten und montierten elektrotechnischen Komponenten wie Steuerungen, Pumpen, etc. wird von uns nur dann geschuldet, wenn dieser Leistungsteil ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Wird eine Montage der Schwimmbadtechnik (Filteranlage, Attraktionstechnik, etc.) vereinbart, so beinhaltet dies nicht die Verkabelung und Verdrahtung.

- 24.3. Zur bauseitigen Verkabelung und Verdrahtung der von uns gelieferten und montierten elektrotechnischen Komponenten werden Anleitungen wie Bedienungsanleitungen, Montageanleitungen, etc. zu den einzelnen elektrotechnischen Produkten übergeben, eine weitere Ausarbeitung von Schaltplänen, etc. wird von uns nicht geschuldet.

- 24.4. Auch wenn von uns eine Verkabelung und Verdrahtung der Schwimmbadtechnik geschuldet wird, so ist dennoch das Edelstahlschwimmbecken bauseitig in den Potentialausgleich der elektrotechnischen Anlage einzubinden. Die Ausführung durch uns gilt hier nur dann als vereinbart, wenn ausdrücklich dieser Leistungsteil schriftlich vereinbart wurde.

- 24.5. Eine Dokumentation wie Schaltpläne, Kabelzuglisten, etc. ist von uns nur dann zu liefern, wenn dies im Vorfeld ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

- 24.6. Ist vereinbart, dass die Verkabelung und Verdrahtung zur Schwimmbadtechnik von uns ausgeführt wird, so gilt als vereinbart, dass die Verkabelung und Verdrahtung im Technikraum Aufputz in Kabelkanälen oder in Installationsrohren (nach Ermessen der Gassner GmbH) erfolgt.

- 24.7. Ist von uns ein Schaltschrank zu montieren, so ist die Zuleitung samt Vorsicherung des Schaltschranks vom Kunden (bauseitig) nach unseren Angaben herzustellen.

- 24.8. Wenn durch eine von uns zu verdrahtende Steuerung (z.B.: Filter- und Heizungssteuerung) eine E-Komponente die nicht von uns geliefert oder montiert wurde (z.B.: durch bauseitigen Installateur wird Heizungspumpe geliefert und montiert) elektrotechnisch eingebunden werden soll, so ist diese Komponente vom Kunden (bauseitig) anzuschließen und bis Steuerung zu verkabeln.

- 24.9. Ermöglichen von uns gelieferte und montierte Steuerungen oder Gerätschaften eine Einbindung in ein Netzwerk oder Bussystem, so sind sämtliche Installations-, Verkabelungs-, Anschluss-, oder Inbetriebnahmearbeiten zur Einbindung dieser Steuerung oder Gerätschaft in dieses Netzwerk oder Bussystem als bauseitige Leistung vereinbart.

- 24.10. Erforderliche Mauerdurchbrüche und Kernbohrungen sind vom Kunden (bauseitig) herzustellen.

- 24.11. Mauerdurchbrüche zur Durchführung von Kabel sind sofern erforderlich jedenfalls vom Kunden (bauseitig) wieder ordnungsgemäß zu verschließen (Brandabschottung, Abdichtung, etc.), auch wenn die Durchbrüche von der Gassner GmbH hergestellt wurden.

- 24.12. Bei hinterfüllten Schwimmbädern ohne Beckenumgang im Bereich des Elektrotechnischen Verbrauchers oder Schaltelementes wie Unterwasserscheinwerfer, Piezotaster, etc. im Schwimmbaden empfehlen wir, dass in unmittelbarer Nähe des Verbrauchers oder Schaltelementes eine jederzeit frei zugängliche wasserdichte Klemmdose (mit Gel ausgegossen) gesetzt wird. Ein dichter Schlauch wird als Verbindung empfohlen, in dem das Kabel der E-Komponente geführt und somit jederzeit wegen späterer Revisionsarbeiten wieder ausgezogen werden kann. Wir sind hiermit unserer Warn- und Hinweispflicht nachgekommen und bei nicht Beachtung hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten, weiteres sind uns auch im Gewährleistungsfall sämtliche Aufwände als Regieleistung zu ersetzen, welche nicht angefallen wären, wenn die E-Komponente im Schwimmbaden wie empfohlen verkabelt worden wäre.

25. Schwimmbadüberdachungen

- 25.1. Eine Schwimmbadüberdachung darf nicht längere Zeit unbewacht offen bleiben, da sich ihre aerodynamische Charakteristik in geöffneter Position ändert und die Konstruktionen durch den aufkommenden Wind/Sturm beschädigt oder zerstört werden kann.

- 25.2. Sofern die Überdachung nicht überwacht wird, ist diese in geschlossene Position (Schwimmbaden abgedeckt) zu verfahren, und alle Segmente sind mittels der Arretierungen zu sichern.

- 25.3. Sämtliche Öffnungen, Türen, hochklappbare Front- und Rückenwände, sowie die hochschiebbaren Seitenwände sind geschossen zu halten, sofern die Abdeckung nicht permanent beaufsichtigt wird.

- 25.4. Bei starkem Schneefall ist die Überdachung unverzüglich vom Schnee zu befreien, dies um die Konstruktion zu entlasten. Eine automatische Abtauung ist erst ab einer Innentemperatur von +12 °C zu erwarten.

- 25.5. Es ist bei Doppelstegplatten eine normale Erscheinung, dass sich in den Hohlkammern der Verglasung Kondenswasser bildet, dies stellt keinen Mangel dar.

- 25.6. Vor dem Verschieben der Überdachung sind die Sicherungsstifte zu öffnen bzw. zu entfernen.

- 25.7. Die Schienen bzw. Laufbahnen der Überdachung müssen frei von eventuellen Verschmutzungen wie Steine, Laub, etc. gehalten werden, andernfalls können sich Rollen verklemmen und es können Schäden an der Überdachung entstehen.

- 25.8. Wenn es zu Verklemmungen beim Verschieben der Überdachung kommt, niemals Gewalt anwenden.

- 25.9. Eine Benutzung bzw. ein Verschieben (Verfahren) der Abdeckung ist nur in beschädigungsfreiem Zustand zulässig.

- 25.10. Für Schäden aus unsachgemäßem Gebrauch bzw. nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch haftet die Gassner GmbH nicht.

- 25.11. Es dürfen ausschließlich Reinigungsmittel verwendet werden, die laut Bedienungs-Montage- oder Reinigungsanleitung für den jeweiligen Überdachungstyp ausdrücklich zugelassen sind.

- 25.12. Anzeigen bei Behörden oder die Einholung von Genehmigungen, gleich welcher Art, sind vom Kunden selbst wahrzunehmen.

26. Rollabdeckungen für Schwimmbäder

- 26.1. Rollabdeckungsprofile (insbesondere Hohlkammerprofile) aus PVC oder Polycarbonat dürfen im trockenen Zustand (ohne Wasserkühlung) niemals direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt werden, andernfalls ist eine Verformung und Beschädigung an den Profilen (Lamellen) zu erwarten.

- 26.2. In den versiegelten Hohlkammern der Hohlkammerprofile (Schwimmbadabdeckungsprofile) bildet sich Kondenswasser, welches bei transparenten Hohlkammerprofilen sichtbar wird, dies ist eine normale Erscheinung, welche keinen Mangel darstellt.

- 26.3. Rollabdeckungsprofile verlieren im Laufe der Zeit an Farbkraft, weiteres werden transparente Rollabdeckungsprofile oder Solarprofile „milchig“, dies stellt keinen Mangel dar.

- 26.4. Aufgrund des immanenten thermischen Wärmeausdehnungskoeffizienten kann es bei großen Temperaturunterschieden zwischen Profilloberfläche- und Unterseite zu verschiedenem Ausdehnungsverhalten kommen. Dies kann sich im Anheben bzw. Abheben der Profilen äußern. Es handelt sich hier um einen reversiblen Vorgang, der keine Beeinträchtigung zur Folge hat.

- 26.5. Bei einer Rollabdeckung kann es zu einer Belagsbildung und/oder einer Verfärbung im Scharnierbereich kommen, dies stellt keinen Mangel dar.

- 26.6. Einen uneingeschränkten Unfallschutz stellt eine Rollabdeckung generell nie dar.

- 26.7. Von der Schaltstelle der Schwimmbadabdeckung muss eine volle Einsicht auf die gesamte Schwimmbadanlage gewährleistet sein. Das motorische Schließen der Rollabdeckung ist als Totmannschaltung auszuführen.

- 26.8. Speziell bei Oberflur-Wickelmechanik ist zu beachten, dass außenliegende Teile (z.B.: Wickelwelle) regelmäßig gereinigt werden müssen, dies um Rückstände von Chlor (Salz) zu entfernen.

- 26.9. Bei starkem Wind (Sturm) ist die Rollabdeckung einzurollen oder entsprechend zu sichern.

- 26.10. Auf eine konsequente Einhaltung eines mittleren pH-Wertes (Bereich 6,8 bis 7,4) und auf einen maximalen Gehalt von 1,4 mg/l an freiem Chlor im Schwimmbadwasser ist zu achten.

- 26.11. Bei Einsatz einer Salzelektrolyseanlage ist darauf zu achten, dass bei geschlossener Rollabdeckung die Laufzeit der Elektrolysezelle deutlich reduziert werden muss, dies um eine Überchlorierung zu vermeiden.

- 26.12. Sofern hinsichtlich Konformitätsmaß der Schwimmbadabdeckungsprofile nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt bei quadratischen oder rechteckigen Schwimmbaden das kleinste Innenmaß des Schwimmbeckens (parallel zur zugehörigen Wickelwelle

gemessen) abzüglich 30 mm als vereinbarte Länge für die Schwimmbadabdeckungsprofile.

- 26.13. Bei einer Veränderung (Absenkung) des Wasserspiegels im Schwimmbad ist die Rollabdeckung jedenfalls so zu sichern, dass diese nicht (aufgrund des fehlenden Auftriebs) in den Rollabdeckungsschacht zurückfallen kann.

27. Inbetriebnahmen, Wartungsarbeiten, Ein- oder Auswinterungen, und Reparaturarbeiten bei Schwimmbadanlagen

- 27.1. Im Rahmen einer Wartung erfolgt eine technische Prüfung der Anlage auf ihre Funktion und die Beseitigung der durch ordnungsgemäßen Gebrauch und natürliche Abnutzung aufgetretenen Störungen, soweit dies durch das entsandte Personal der Gassner GmbH möglich ist.
- 27.2. Bei einer Inbetriebnahme muss das Schwimmbecken vor Ankunft des Kundendienstes der Gassner GmbH vollständig mit Wasser gefüllt sein. Selbiges gilt für die Überlaufsammeltanks, sofern es sich um ein Überlaufschwimmbecken handelt.
- 27.3. Vor einer Inbetriebnahme hat der Kunde zu überprüfen, dass alle für die Inbetriebsetzung erforderlichen Anlagenteile der Gassner GmbH wasserseitig und auch von elektrotechnischer Seite betriebsfertig installiert, korrekt angeschlossen, gereinigt und gefüllt wurden.
- 27.4. Beim Öffnen und Verschließen von Schachtdeckeln ohne Gasdruckfedern, ist von Seite des Kunden eine Person beihilflich.
- 27.5. Der Kunde ist zur Hilfestellung verpflichtet und muss gewährleisten, dass die Inbetriebnahme-, Wartungs-, Ein- und Auswinterungs-, oder Reparaturarbeiten sofort nach Ankunft des Kundendienstes der Gassner GmbH begonnen, und ohne Verzögerung durchgeführt werden können.
- 27.6. Alle nach der Inbetriebnahme, Wartung, Ein- oder Auswinterung, oder Reparatur auftretenden Störungen und Schäden an der Anlage sind vom Kunden unverzüglich und schriftlich zu melden.
- 27.7. Bei einer zur Wartung übernommenen Fremdanlage nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Gassner GmbH keine Gewähr für die Funktionalität der Anlage leistet.
- 27.8. Alle über den Vertragsgegenstand hinausgehenden Leistungen werden anhand der jeweils gültigen Preisliste bzw. zu den jeweils gültigen Regiesätzen in Rechnung gestellt.
- 27.9. Zur Verrichtung der Tätigkeiten vor Ort bei der Anlage stellt der Kunde der Gassner GmbH kostenlos Strom und Wasser zur Verfügung.
- 27.10. Uns ist gestattet eine im Haus befindliche Liftanlage für den Transport von Personen und die Beförderung von Werkzeug und Material zu nutzen.
- 27.11. Zur Verrichtung unserer Tätigkeiten (auch für den Transport von Werkzeugen und Material) ist uns ein direkter Durchgang durch das Gebäude oder die Wohnung des Kunden gestattet, dies um auf schnellstem oder kürzestem Wege zur Anlage zu gelangen.
- 27.12. Eine Verrechnung erfolgt mit der Erbringung der Leistung.
- 27.13. Zahlungen an die Gassner GmbH sind nach Erledigung der Arbeiten bzw. nach unserer Rechnungslegung ohne Skonto oder sonstigen Abzug zu leisten.
- 27.14. Bei einer Wartungsvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen, welche zwischen dem Kunden als Auftraggeber und der Gassner GmbH als Auftragnehmer geschlossen wurde.
- 27.15. Im Rahmen von Wartungsvereinbarungen vereinbarte Leistungen werden im Rahmen einer Tour durchgeführt, folglich werden die Termine zur Durchführung der Leistungen in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.
- 27.16. Bei einer Wartungsvereinbarung werden über den Vertragsbestandteil hinausgehende Arbeiten, wie die Durchführung von Reparaturen, das Erneuern oder Austauschen von Anlagenteilen, oder der empfohlene Austausch des Filtermaterials (alle 5 Jahre empfohlen) im Rahmen der Wartungsvereinbarung nicht vorgenommen, diese Leistungen können aber gegen gesonderte Berechnung durchgeführt werden.
- 27.17. Das Abdecken eines Schwimmbeckens, wie zum Beispiel mit Trapezblechen, Winterabdeckungen, etc., wird im Rahmen einer Wartungsvereinbarung nicht vorgenommen.
- 27.18. Eventuelle Reinigungsarbeiten am Schwimmbecken, an den Überlaufsammeltanks, oder an der Schwimmbadabdeckung sind im Rahmen einer Wartungsvereinbarung nicht inbegriffen.
- 27.19. Notwendige Ersatz- und Zubehörteile, sowie Dosiermittel sind nicht Bestandteil einer Wartungsvereinbarung und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 27.20. Die im Rahmen einer Wartungsvereinbarung vereinbarte Vergütung gilt als Festpreis für das Vertragsjahr, diese ändert sich danach entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung.
- 27.21. Bei einer Wartungsvereinbarung ist das Vertragsjahr das Kalenderjahr.
- 27.22. Bei Abschluss einer Wartungsvereinbarung im laufenden Jahr werden noch auszuführende Arbeiten anteilig ausgeführt und berechnet.

- 27.23. Das Vertragsverhältnis wird bei Abschluss einer Wartungsvereinbarung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

- 27.24. Eine Wartungsvereinbarung kann vom Kunden, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen bis zum Ende des Vertragsjahres gekündigt werden.

- 27.25. Die Gassner GmbH behält sich das Recht vor, eine Wartungsvereinbarung auch einseitig jederzeit fristlos zu kündigen.

- 27.26. Die Kündigung einer Wartungsvereinbarung bedarf der Schriftform.

28. Befüllung von Schwimmbecken

- 28.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist die Befüllung des Schwimmbeckens mit Wasser nicht Bestandteil der von der Gassner GmbH geschuldeten Liefer- oder Werksleistung. Die Befüllung erfolgt ausschließlich durch den Kunden, auf dessen Kosten, Verantwortung und Risiko.
- 28.2. Der Kunde ist verpflichtet, den gesamten Befüllvorgang persönlich, durchgehend und lückenlos zu beaufsichtigen. Eine unbeaufsichtigte Befüllung – insbesondere über Nacht oder bei Abwesenheit – ist unzulässig. Während der Befüllung hat der Kunde den ordnungsgemäßen Sitz und die Dichtheit sämtlicher Einbauteile (z.B.: Skimmer, Düsen, Scheinwerfer, Gegenstromanlagen, Flanschverbindungen) laufend zu kontrollieren.
- 28.3. Werden während der Befüllung Undichtheiten, Wasseraustritt, Setzungen, Vorformungen, Faltenbildungen, ungewöhnliche Spannungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Befüllvorgang unverzüglich zu unterbrechen. Die Gassner GmbH ist ohne schuldhaftes Zögern zu informieren. Eine Fortsetzung der Befüllung darf erst nach ausdrücklicher Freigabe der Gassner GmbH oder nach fachgerechter Behebung erfolgen.
- 28.4. Mit Beginn der Befüllung geht die Gefahr für Schäden am Schwimmbecken, an Einbauteilen sowie an angrenzenden Bauwerken, Grundstücken oder Nachbarliegenschaften auf den Kunden über. Die Gassner GmbH haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der in diesem Abschnitt geregelten Mitwirkungs-, Aufsichts- oder Unterbrechungspflichten zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere für: Wasser- und Folgeschäden an Gebäuden, Grundstücken oder Drittrechten; Schäden an der Beckenkonstruktion oder der Innenhülle; Kosten für verlorenes Wasser sowie Kanal- oder Entsorgungsgebühren; Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere im Verbrauchergeschäft, bleiben unberührt.
- 28.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass ausschließlich Füllwasser verwendet wird, das der Trinkwasserverordnung entspricht und zur Befüllung und für den Betrieb von Edelstahlschwimmbecken geeignet ist. Schäden oder Beeinträchtigungen, die auf ungeeignete Wasserqualität oder Wasserinhaltsstoffe zurückzuführen sind, stellen keinen Mangel dar und begründen keine Ansprüche gegenüber der Gassner GmbH.
- 28.6. Schäden oder Mängel, die kausal auf eine nicht vertragsgemäße Befüllung oder eine Verletzung der in diesem Abschnitt geregelten Pflichten zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung und von allfälligen Garantiezusagen ausgeschlossen.
- 28.7. Verstößt der Kunde gegen die Verpflichtungen dieses Abschnittes und werden dadurch zusätzlich Leistungen der Gassner GmbH erforderlich (z.B.: Entleerung, Nachjustierung, erneute Anfahrt, Wiederherstellung), ist die Gassner GmbH berechtigt, diese Leistungen gesondert nach Aufwand zu verrechnen.

29. Salvatorische Klausel

- 29.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.
- 29.2. Wir verpflichten uns ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

30. Allgemeines

- 30.1. Es gilt österreichisches Recht.
- 30.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 30.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (**Gassner GmbH**).
- 30.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 30.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.